

Quelle: <https://www.ihre-vorsorge.de/rente/gesetzliche-rente/rentenreform-dieser-vertrauensschutz-gilt-fuer-rentennahe-jahrgaenge>

Gelesen am 25.09.2026 M. Zyla

IG Metall Hannover Renten-Infoblatt Nr. 33 für Oktober 2026 2026 (M.Z)

Thema: Vertrauensschutz bei gesetzlichen Verschlechterungen für Versicherte zum Renteneintritt laut Bundesverfassungsgericht 2004

Es ist der große Traum: Raus aus dem Job mit 65, Wohnmobil kaufen, ein Jahr durch Südeuropa reisen – genau so sieht der Plan von Petra S. (63) aus. Mit ihrem Arbeitgeber hat sie Altersteilzeit bis 65 vereinbart. In der Rentenauskunft steht schwarz auf weiß: abschlagsfreie Rente nach 45 Jahren ab 1.7.2028. Viele wie Petra S. fragen sich: „Gilt meine Planung noch – oder wirft die große Rentenreform alles im letzten Moment über den Haufen?“ Die Antwort lautet: Kein Grund zur übermäßigen Sorge, ein Hals-über-Kopf wird es nicht geben. Wie die Änderungen aussehen werden, erläutern wir in diesem Beitrag für die derzeit Erwerbstätigen und in einem zweiten Beitrag für Rentner.

Viele Veränderungen, aber nicht zeitgleich für alle

Die Bundesregierung will noch 2026 eine umfassende Rentenreform auf den Weg bringen. Grundlage sind die 33 Empfehlungen der Alterssicherungskommission. Die gesetzliche Rente soll stabil bleiben – aber die Lebensarbeitszeit wird schrittweise verlängert.

Die Reform wird vieles verändern, aber nicht für alle gleichermaßen. Klar ist: Die Kommission schlägt längere Lebensarbeitszeiten vor, eine Abschaffung der abschlagsfreien „Rente mit 63“ und eine Anhebung der Altersgrenze für die Rente für langjährig Versicherte. Die Bundesregierung hat angekündigt, diese Linie im Grundsatz zu übernehmen. Millionen Versicherte fragen sich nun: Muss ich mich auf neue Altersgrenzen einstellen – oder kann ich mich noch auf die bisherige Rechtslage verlassen? Die wichtigste Nachricht: Es gilt ein nachhaltiger Vertrauensschutz, wie höchstrichterlich festgestellt worden ist.

Was das Bundesverfassungsgericht 2004 entschieden hat

Als in den 1990er-Jahren die Altersrente für Frauen ab 60 schrittweise abgeschafft wurde, landete der Streit vor dem Bundesverfassungsgericht. Eine Versicherte hatte 1996 erfahren, dass sie im Jahr 2002 zwar weiterhin mit 60 in Rente gehen könne, dann aber mit einem Rentenabschlag von 7,5 Prozent. Sie sah darin eine unzulässige Verschlechterung ihrer Rentenansprüche.

Das Bundesverfassungsgericht wies die Verfassungsbeschwerde mit [Beschluss](#) vom 3. Februar 2004 (Az. 1 BvR 2491/97) zurück – und setzte dabei einen wichtigen Maßstab für den Vertrauensschutz: Nach Auffassung der Richterinnen und Richter war entscheidend, dass die Betroffenen **mindestens fünf Jahre Zeit** hatten, um ihre Lebensplanung an die neue Rechtslage anzupassen. Ein solcher Vorlauf sei „noch ausreichend“, um bereits getroffene Dispositionen – etwa zum Berufsausstieg – zu korrigieren.

Genau an dieser Linie orientiert sich auch die Alterssicherungskommission, wenn sie für größere Eingriffe – wie eine Anhebung der Altersgrenzen oder die Abschaffung der 45-Jahre-Rente – einen Vorlauf von rund fünf Jahren empfiehlt.